



Einleitung.

Es fehlet der Welt nicht an Büchern, worin sowol die gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien in der Kirche, als auch die bürgerlichen Gesetze des weltlichen Rechts in dem gemeinen Wesen der Israeliten richtig beschrieben und geschickt erkläret worden sind. (*). Man muß sich aber wundern, daß sich so wenige der Mühe unterzogen haben, die Regierungsverfassung und das Polizeiwesen dieses Volks selbst deutlich zu entwerfen und im Zusammenhange vorzustellen. (**)
Ohne

(*) Von den Schriftstellern, welche hiervon ausführlich gehandelt haben, giebt uns der berühmte hamburgische Polyhistor, der sel. Fabricius, in seiner *Bibliographia antiquaria cap. I. et XIV.* ein weitläufiges Verzeichniß, welches doch in unseren Tagen noch erweitert werden könnte.

(**) Ob es gleich wenige sind, welche sich dieser Mühe unterzogen haben, so sind es doch einige. Selden, Bertram, Sigonius, Menochius, Conring und andere,

U

dere,